



Brüssel, den 1. Februar 2018
(OR. en)

6638/02
DCL 1

CRIMORG 11

FREIGABE

des Dokuments	ST 6638/02 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom	26. Februar 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	GUTACHTEN IM RAHMEN DER ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS" - GUTACHTEN ÜBER GRIECHENLAND

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Februar 2002 (07.03)
(OR. en)

6638/02

RESTREINT UE

CRIMORG 11

GUTACHTEN IM RAHMEN DER
ZWEITEN RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN
BETREFFEND "DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS"

GUTACHTEN ÜBER GRIECHENLAND

RESTREINT UE

INHALT

TEIL 1

1.	EINLEITUNG.....	4
----	-----------------	---

TEIL 2

2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN.....	6
2.1.	Zuständige Behörden - Allgemeines.....	6
2.2.	Staatsanwaltschaften und Richter	9
2.3.	Polizei.....	11
2.4.	Die Hafenzolizei	12
2.5.	Die Stelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität	13
2.6.	Zoll	14
2.7.	Aus- und Fortbildung	15
2.8.	Überwachung	16

TEIL 3

3.	AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE").....	17
3.1.	Datenbanken.....	17
3.2.	Nutzung der Daten	18

TEIL 4

4.	BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN.....	19
4.1.	Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien	19
4.2.	Finanzermittlungen - Zuständige Behörden.....	19
4.3.	Kontrollierte Lieferungen.....	20

RESTREINT UE

TEIL 5

5.	KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	22
5.1.	Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	22
5.2.	Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	22
5.3.	Verbindungsbeamte.....	24

TEIL 6

6.	EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN GRIECHENLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT	25
6.1.	Allgemeine Bemerkungen und mögliche Verbesserungen	25
6.1.4.	Struktur.....	26
6.1.5.	Auswertung ("Intelligence")	31
6.1.6.	Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen.....	32
6.1.7.	Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen	32
6.1.8.	Sonstige besondere Ermittlungsmethoden	32
6.1.9.	Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	33
6.1.10.	Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	34

TEIL 7

7.	ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN GRIECHENLAND SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	36
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

ANLAGEN

ANLAGE A	BESUCHSPROGRAMM UND VERZEICHNIS DER BEFRAGTEN PERSONEN	40
ANLAGE B	VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	45

RESTREINT UE

TEIL 1

1. EINLEITUNG

1.1. Im Anschluss an die Annahme der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

1.2. Griechenland war der siebente Mitgliedstaat, der im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet wurde.

1.3. Die Gutachter waren Herr Philippe Delasalle (Frankreich), Herr José Eduardo da Silva Ferreira Leite (Portugal) und Frau Maarit Loimukoski (Finnland). Die Gutachter, die von zwei Mitarbeitern des Generalsekretariats und einem Mitarbeiter der Kommission begleitet wurden, statteten Griechenland vom 22. Januar 2001 bis zum 26. Januar 2001 einen fünftägigen Besuch ab.

1.4. Das Besuchsprogramm des Gutachterausschusses und die Liste der Personen, mit denen die Gutachter während ihres Besuchs zusammentrafen und von denen sie Informationen erhalten haben, ist in Anlage A enthalten. Anlage B enthält ferner ein "Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen".

1.5. Im Anschluss an den Besuch hat der Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats und auf der Grundlage der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Gutachter sowie der von der griechischen Regierung übermittelten Antworten auf den Fragebogen (Dok. 12972/99 CRIMORG 171 REV 1) das vorliegende Gutachten erstellt. Das Gutachten dient in erster Linie der Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung von Übereinkommen, die den Bereich Strafverfolgung und Drogenhandel betreffen, der sich daraus ergebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels. Im Rahmen der Begutachtung sollen insbesondere die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden und die operativen Praktiken innerhalb dieser Behörden bewertet werden. Der Schwerpunkt der Begutachtung soll auf der praktischen alltäglichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stellen - sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene - liegen.

RESTREINT UE

1.6. In dem Gutachten werden zunächst die Organisationsstrukturen, die Mechanismen für die Auswertungsarbeit ("Intelligence"), besondere Ermittlungsmethoden sowie in Griechenland bei der Bekämpfung des Drogenhandels angewandte Mechanismen der Koordination und der Zusammenarbeit beschrieben. Das Gutachten geht dann auf die Effizienz dieser Komponenten ein, und am Ende ziehen die Gutachter Schlussfolgerungen und sprechen Empfehlungen aus.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 2

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND STRUKTUREN ¹

2.1. Zuständige Behörden - Allgemeines

2.1.1. Auf politischer Ebene ist seit 1998 ein parteiübergreifender Ausschuss aus Parlamentsabgeordneten für die sachgerechte und wirksame Ausgestaltung der Rechtsvorschriften betreffend Drogen verantwortlich.

2.1.2. Die griechische Drogenbekämpfungsstelle (OKANA) ist die zentrale nationale Stelle für die Festlegung, Förderung, ressortübergreifende Koordinierung und Durchführung der nationalen Politik auf dem Gebiet der Nachfrage. Die OKANA wurde 1993 als autonome Einrichtung im Rahmen des Gesundheitsministeriums eingerichtet, nahm ihre Arbeit jedoch erst 1995 auf.

2.1.3. Dem Verwaltungsrat der OKANA gehören Vertreter der meisten mit Fragen der Drogenprävention, der Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen sowie mit Fragen der Strafverfolgung befassten Ministerien an.

2.1.4. Die vier wichtigsten Behörden für die Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels sind die Polizei (die dem Ministerium für die öffentliche Ordnung untersteht), der Zoll (der dem Finanzministerium untersteht), die Dienststelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität (die ebenfalls dem Finanzministerium untersteht) sowie die Hafenpolizei (die dem Ministerium für die Handelsmarine untersteht).

¹ Dieser Teil des Gutachtens stützt sich in erster Linie auf die Antworten Griechenlands auf den Fragebogen.

RESTREINT UE

2.1.5. Zur besseren Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist seit 1990 die Koordinierungsstelle für die Strafverfolgung von Drogendelikten (SODN) tätig, deren Mitarbeiter aus den drei gemeinsam zuständigen Ministerien kommen. Die finanziellen Mittel für die SODN werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Ministerien aufgebracht; acht Bedienstete dieser Ministerien nehmen ferner die Sekretariatsgeschäfte der SODN wahr.

2.1.6. Die SODN hat unter anderem folgende Aufgaben:

2.1.6.(1). Austausch von Informationen, Erkenntnissen und Daten, die die Strafverfolgung in Zusammenhang mit spezifischen Drogensachen auf nationaler und internationaler Ebene betreffen;

2.1.6.(2). Entwicklung eines Geists der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen, damit die Drogenproblematik wirksamer angegangen werden kann;

2.1.6.(3). Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen, wenn mehrere Behörden zuständig sind, oder in Fällen mit internationalen Bezügen;

2.1.6.(4). Ausräumung möglicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und dem Vorgehen der zuständigen Dienststellen;

2.1.6.(5). Unterstützung der mit dem Fall befassten Behörde in der Phase der Ermittlungen und Bereitstellung von Informationen und Erkenntnissen, die die Ermittlungen voranbringen können;

2.1.6.(6). Weitergabe von Informationen über die Vorgehensweisen der Drogenhändler zwischen den zuständigen Dienststellen mit dem Ziel einer wirksameren Prävention und Eindämmung der Drogenkriminalität;

RESTREINT UE

2.1.6.(7). Überwachung der und Verantwortlichkeit für die Durchführung kontrollierter Lieferungen, vom Zeitpunkt der Einfuhr der Drogen in das Land bis zu ihrer Verbringung aus dem Land.

2.1.7. Das Justizministerium übt die Aufsicht aus, jedoch nur über die Justizverwaltung (Organisation der Justiz, Infrastruktur, Finanzfragen) und nicht über die Richter. Außerdem wirkt es aktiv bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften mit, die Sanktionen bei Drogendelikten betreffen.

2.1.8. Das Bildungsministerium führt im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen und sozialen Aspekten des Drogenmissbrauchs verschiedene Drogenpräventionsprogramme durch. Auch das Gesundheitsministerium hat eine maßgebliche Rolle inne und finanziert über die bei ihm angesiedelte Stelle mit der Bezeichnung "Amt für Maßnahmen gegen den Missbrauch psychotroper Stoffe" staatliche Programme im Bereich der Behandlung, Prävention und Rehabilitation. Dies schließt unter anderem auch die Teilfinanzierung des "Therapiezentrums für Suchtkranke" (KETHEA) ein. Ein vom KETHEA durchgeführtes Projekt war die Planung und Eröffnung eines Beratungszentrums für Jugendliche beim Amt für Bewährungshilfe in Athen in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, das auch die medizinische Behandlung inhaftierter Süchtiger finanziert.

2.1.9. Auch die Strafverfolgungsorgane sind in die Präventionsmaßnahmen eingebunden. So obliegt dem Ministerium für die öffentliche Ordnung beispielsweise die Aufsicht über die lokalen "Räte für Verbrechenverhütung" und den "Wissenschaftlichen Rat für Analyse, Forschung und Planung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität". Ferner findet eine Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Bereich der Drogenbekämpfung statt. Die Generaldirektion Zoll hat Vereinbarungen mit dem Baltic and International Maritime Council (BIMCO), dem Expressdienstunternehmen DHL, dem Verband der griechischen Chemieindustrie und dem Chemieunternehmen "P. Bakakos AE" unterzeichnet.

RESTREINT UE

2.2. Staatsanwaltschaften und Richter

2.2.1. Wie bereits erwähnt (siehe 2.1.7.), übt das Justizministerium die Aufsicht nur über die Justizverwaltung (Organisation der Justiz, Infrastruktur, Finanzfragen), aber nicht über die Richter aus. In Griechenland sind die Staatsanwaltschaften den Berufungsgerichten in landesweit 14 Bezirken zugeordnet; sie werden innerhalb ihrer räumlichen Zuständigkeit tätig.

2.2.2. Die Strafverfolgung gliedert sich im Wesentlichen in zwei Stufen. Bei Drogensachen befasst sich ein "Gericht erster Instanz" (Protodikio) mit den weniger schwerwiegenden Verstößen wie etwa Straftaten im Zusammenhang mit "Gebrauch" oder "Hehlerei". Auf dieser Stufe werden erste Ermittlungen durchgeführt; die schwerwiegenderen Fälle werden an die "Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht" (Efeteio) abgegeben, das die zweite Stufe im Verfahren darstellt. Dort werden weiter gehende Ermittlungen durchgeführt, Zeugen geladen und Anklage gegen den Beschuldigten erhoben.

2.2.3. In den größeren Städten Athen/Piräus und Thessaloniki befassen sich spezielle Ermittlungsrichter ausschließlich mit der Aufklärung von Drogendelikten auf der Ebene des Gerichts erster Instanz. So sind z. B. am Gericht erster Instanz in Athen sechs ordentliche Ermittlungsrichter im Range eines Richters am Gericht erster Instanz mit spezieller Zuständigkeit für die Aufklärung von Drogendelikten tätig. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung im Gerichtsbezirk Athen wurde ferner ein Staatsanwalt ernannt, der die Ermittlungen und den Verfahrensablauf bei Drogensachen zu überwachen und zu leiten hat und der auch bei der Vornahme der Ermittlungshandlungen zugegen ist. Dieser Staatsanwalt und die speziellen Ermittlungsrichter arbeiten eng zusammen. Insbesondere koordinieren sie ihr Vorgehen in den folgenden spezifischen Bereichen:

2.2.3.(1). Erlass von Anordnungen zur Vernichtung sichergestellter Drogen;

RESTREINT UE

2.2.3.(2). Erlass von Anordnungen zum Einfrieren von Konten bei Kredit- oder Finanzinstituten, wenn nachgewiesen ist, dass die Konten oder Schließfächer Barwerte oder Gegenstände enthalten, die aus dem Waschen von Erträgen aus Straftaten im Zusammenhang mit Drogen stammen;

2.2.3.(3). Erlass von Anordnungen zur Untersagung der Veräußerung bestimmter unbeweglicher Sachen im Besitz des Beschuldigten, wenn nachgewiesen ist, dass derartige Vermögenswerte aus dem Waschen von Erträgen aus Straftaten im Zusammenhang mit Drogen stammen;

2.2.3.(4). Erlass von Anordnungen zur Aufhebung der Vertraulichkeit von Briefen und Dokumenten, die Beweismaterial für Straftaten und den illegalen Drogenhandel darstellen.

2.2.4. Eine Koordinierung findet ferner zwischen den für Drogensachen zuständigen Ermittlungsrichtern am Gericht erster Instanz in Athen und den regionalen Ermittlungsrichtern an den Gerichten erster Instanz in ganz Griechenland statt. Insbesondere können die Ermittlungsrichter einander mit der Vornahme bestimmter Handlungen betrauen, wobei gleichzeitig die zuständige Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht zu unterrichten ist.

2.2.5. Oberhalb der Ebene der Gerichte erster Instanz bestehen keine speziellen Dienststellen der Staatsanwaltschaft mit besonderer Zuständigkeit für die Bekämpfung des Drogenhandels. Derartige Fälle werden gegebenenfalls von den Beamten der Staatsanwaltschaft bearbeitet, die für die Strafverfolgung zuständig sind.

2.2.6. Häufig führen die Beamten der betroffenen einschlägigen Strafverfolgungsbehörde (Polizei, Stelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität, Zoll, Hafenspolizei) die Ermittlungen, jedoch nur und stets in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Unter der Leitung der Staatsanwaltschaft kann die einschlägige Strafverfolgungsbehörde zum Ergreifen bestimmter Maßnahmen ermächtigt werden, wie unter anderem der kontrollierten Lieferung von Drogen, der Beschlagnahme von Vermögenswerten, dem Einfrieren von Finanzkonten und der Aufhebung des Telefongeheimnisses. Im Besonderen können die speziellen Ermittlungsrichter die einschlägige Strafverfolgungsbehörde zu Folgendem ermächtigen: Vollstreckung von Haftbefehlen, Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen in ihrem Namen sowie Sicherstellung von Drogen und deren Versendung zur Analyse.

RESTREINT UE

2.3. Polizei

2.3.1. Die Direktion für öffentliche Sicherheit des Ministeriums für die öffentliche Ordnung, die in der Zentrale der griechischen Polizei in Athen angesiedelt ist, ist die Polizeidirektion mit landesweiter Zuständigkeit für die Politik und Strategie im Drogenbereich.

2.3.2. Die Direktion für öffentliche Sicherheit ist ferner schwerpunktmäßig für die Bewertung, Analyse und Verbreitung von Informationen zuständig. Die betreffenden Informationen gehen von anderen operativen Abteilungen der griechischen Polizei ein und werden mit diesen sowie mit anderen Strafverfolgungsbehörden und ferner über die im Gesetz vorgesehenen Wege für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit ausgetauscht.

2.3.3. Griechenland ist in 53 Präfekturen untergliedert, in denen insgesamt 45.000 Polizeibeamte tätig sind. In dieser Zahl sind rund 2.500 Grenzbeamte mit inbegriffen. Zwei (2) Unterdirektionen und 13 Strafverfolgungsabteilungen beschäftigen sich ausschließlich mit der Verfolgung von Drogendelikten. Die Unterdirektionen haben ihren Sitz in Athen und in Thessaloniki, während die betreffenden Abteilungen auf den Flughäfen Athen und Thessaloniki sowie in 11 größeren Städten (Alexandroupolis, Orestiada, Serres, Kastoria, Ioannina, Igoumenitsa, Korfu, Larissa, Patras, Heraklion, Rhodos) angesiedelt sind. Weitere Einheiten für die Verfolgung von Drogendelikten sind außerdem in sämtlichen allgemeinen Sicherheits- und Polizeiabteilungen in ganz Griechenland tätig.

2.3.4. Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist die Abteilung Allgemeine Angelegenheiten (DEA) der Unterdirektion Drogenbekämpfung der Direktion Sicherheit von Attica landesweit für Fälle zuständig, die Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über Drogen betreffen.

2.3.5. Insgesamt sind rund 460 Polizeibeamte auf allen Dienstebenen ausschließlich mit der Verfolgung von Drogendelikten befasst. Nach Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes 2161/1993 können Beamte der griechischen Polizei, der griechischen Hafenpolizei und des griechischen Zolls, die Vorermittlungen durchführen, Zeugen zur Vernehmung vorladen und Aussagen von Personen entgegennehmen, denen Handlungen im Rahmen des genannten Gesetzes zur Last gelegt werden, und zwar unabhängig davon, ob der Zeuge oder der Beschuldigte seinen Wohnsitz in ihrem Bezirk hat. Außerdem können sie bei diesen Vorermittlungen auch außerhalb ihres Bezirks tätig werden, sofern sie im räumlichen Zuständigkeitsbereich ihrer Behörde verbleiben und gleichzeitig die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht (plimmeliotiko) des Bezirks unterrichten, in dem sie die Vorermittlungen durchführen.

RESTREINT UE

2.4. Die Hafenpolizei

2.4.1. Die Hafenpolizei untersteht der Direktion Öffentliche Sicherheit des Ministeriums für die Handelsmarine und nimmt allgemeine polizeiliche Aufgaben in den griechischen Hoheitsgewässern und Häfen wahr.

2.4.2. Die Direktion Öffentliche Sicherheit bewertet und tauscht Informationen auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen griechischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel der Bekämpfung verschiedener Straftaten einschließlich des Drogenhandels aus.

2.4.3. Auf operativer Ebene hat die Abteilung Verfolgung von Drogendelikten der Direktion Sicherheit (TDIN) die Bekämpfung des Drogenhandels zur Aufgabe, wie auch die regionalen Hafengebörden. Bei der TDIN handelt es sich um eine Spezialstelle, die für Folgendes zuständig ist:

2.4.3.(1). Vorbereitung und Ausarbeitung von Aktionsplänen zum Vorgehen gegen bedeutende Fälle von Drogenhandel im Zuständigkeitsbereich der Hafengebörden;

2.4.3.(2). Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen der Hafengebörden im Zuständigkeitsbereich der Hafengebörden;

2.4.3.(3). Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene zu Intelligence- und operativen Zwecken;

2.4.3.(4). Aus- und Fortbildung des Personals in Ermittlungs- und Identifizierungstechniken im Bereich Drogen und psychotrope Stoffe;

2.4.3.(5) Aufbewahrung der erforderlichen Unterlagen und Beweismittel, die für die Verfolgung des illegalen Handels mit Drogen und psychotropen Stoffen von Belang sind;

RESTREINT UE

2.4.3.(6). Planung und Einrichtung regionaler Einheiten für die Verfolgung von Drogendelikten in den Hafengebörden, die sich mit allen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über Drogen und psychotrope Stoffe befassen.

2.4.4. Die Hafengebörzei hat derzeit eine Personalstärke von 4.500 Bediensteten und umfasst unter anderem auch besondere "Froschmann"-Einheiten und Einheiten mit Sonderaufgaben. Die Hafengebörzei verfügt über 165 Patrouillenboote aller Art wie Rettungsboote, Schnellboote, speziell ausgerüstete Schlauchboote sowie hochseegängige Schiffe. Die zwischen 7 und 30 Meter langen Schiffe erreichen Geschwindigkeiten zwischen 25 und 70 Knoten. Außerdem verfügt die Hafengebörzei über 218 Patrouillenfahrzeuge, 65 Motorräder, 4 einmotorige Luftfahrzeuge und 2 Allwetter-Helikopter des Typs Puma. Ferner wurden Pläne zum Erwerb verschiedener Boote von 50 Metern Länge sowie von zweimotorigen Luftfahrzeugen und Polizeihubschraubern vorgelegt.

2.5. Die Stelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität

2.5.1. Bei der Stelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität (SDOE) handelt es sich um eine unabhängige Einrichtung des Finanzministeriums. Zu den Hauptzielen der SDOE gehören unter anderem die Verhütung, die Verfolgung und die Repression von Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Die Zuständigkeiten dieser Stelle erstrecken sich über ganz Griechenland; ihre Beamten sind mit weit reichenden Befugnissen ausgestattet, einschließlich der Befugnis zur Festnahme und zur Vernehmung von Personen.

2.5.2. Die "Direktion Planung und Koordinierung von Kontrollen und Verfolgung" der SDOE erstellt strategische Aktionspläne zur Bekämpfung des Drogenhandels. Für operative Zwecke bestehen zwei große Unterdirektionen, die für Drogen, Waffen und Kontrollen im Seeverkehr zuständig sind. Diese Unterdirektionen sind in den Regionen Attika und Zentralmazedonien eingerichtet worden. Ähnliche Einheiten zur Drogenbekämpfung und zur Strafverfolgung im Seeverkehr wurden in den übrigen 11 Verwaltungsregionen des Landes eingerichtet.

2.5.3. Die operativen Gruppen der SDOE sind mit modernen technischen Mitteln wie Röntgenstrahlengeräten und Endoskopen ausgestattet. Für den Einsatz im offenen Meer verfügen die Einheiten für den Suchdienst auf See über 15 Seefahrzeuge zur Schmuggelbekämpfung.

2.5.4. Die SDOE zählt derzeit insgesamt 1.600 Bedienstete, die aus den Abteilungen Zoll und Besteuerung des Finanzministeriums stammen. Es findet eine Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden statt, der höchste Priorität eingeräumt wird.

RESTREINT UE

2.6. Zoll

2.6.1. Der Zoll untersteht dem Finanzministerium. Organisatorisch ist das griechische Hoheitsgebiet in 10 Zollregionen unterteilt; die Bediensteten sind in 6 Exekutivdirektionen tätig.

2.6.2. Einige Zolldirektionen sind "genereller" Art und nehmen das gesamte Spektrum der Tätigkeiten des Zolls wahr, angefangen bei der Steuererhebung bis hin zur Verfolgung von Drogensachen und anderen Verboten. Andere Direktionen befassen sich mit Präventionsfragen oder haben sich auf bestimmte Bereiche spezialisiert, wie die Bekämpfung des Drogenhandels. Ungeachtet ihres unterschiedlichen Aufgabenbereichs verfügen alle Zollbeamten über besondere Befugnisse im Hinblick auf die Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über Drogen.

2.6.3. Der Zoll ist vor allem an den offiziellen Grenzübergangsstellen nach Griechenland tätig, jedoch erstreckt sich sein Zuständigkeitsbereich auf das gesamte griechische Hoheitsgebiet, wenn Hinweise auf Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften vorliegen. An den Grenzübergangsstellen kontrollieren speziell geschulte Strafverfolgungsbeamte die passierenden Fahrzeuge jeden Typs, Fracht, Personen und deren Gepäck. Die Strafverfolgungseinheiten des Zolls sind gut ausgestattet mit modernem technischem Gerät sowohl aus dem Bereich der Hochtechnologie als auch herkömmlicher Art, wie z.B. mobilen Röntgeneinrichtungen, flexiblen und starren Endoskopen, Laborwagen für den mobilen Einsatz usw., und verfügen ferner über eine angemessene Anzahl von Spürhunden.

2.6.4. Die Gesamtzahl der in den zentralen und den regionalen Zollämtern tätigen Zollbeamten beträgt 3.930.

2.6.5. Der Zoll wirkt in der SODN (siehe 2.1.5. und 2.1.6.), der FIU (siehe 4.2.2.) und in einer speziellen ressortübergreifenden Gruppe mit, die für die Abfassung eines jährlichen Berichts über die organisierte Kriminalität zuständig ist.

2.7. Aus- und Fortbildung

2.7.1. Das Thema Drogen ist Bestandteil des Programms für die Grundausbildung der neu ernannten Beamten der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus besuchen die Beamten der Strafverfolgungsbehörden Fortbildungskurse an dem von der OKANA in Zusammenarbeit mit dem Universitätsinstitut für Forschungen auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit eingerichteten Ausbildungszentrum für Tätigkeiten im Bereich der Drogenprävention. Außerdem werden für speziell mit der Drogenbekämpfung befasste Bedienstete jährlich Seminare im Anschluss an die Ausbildung durchgeführt. Auf diesen Seminaren werden unter anderem verschiedene miteinander verwandte Themen behandelt, wie psychotrope Stoffe, Finanzermittlungen, kontrollierte Lieferungen, neue Tendenzen im Drogenbereich, technische Ermittlungsmethoden und Einsatz von Drogenhunden.

2.7.2. Erfahrenere und fachlich geschulte Beamte von Polizei und Zoll, die mit der Verfolgung von Drogendelikten befasst sind, erhalten eine gemeinsame Ausbildung in strategischer Analyse von "Intelligence" durch Europol in Den Haag. Ferner werden für diese Gruppen Schulungen in Techniken der operativen Analyse im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden durchgeführt.

2.7.3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Themen im Zusammenhang mit der Drogenproblematik werden häufig für Bedienstete aller Strafverfolgungsbehörden organisiert. Im März 2000 wurde beispielsweise ein Seminar zum Thema Labors zur Drogenherstellung und zu ihrer Bekämpfung unter dem Blickwinkel der Strafverfolgung veranstaltet. Das Seminar wurde vom griechischen Labor für Allgemeine Chemie und von Europol durchgeführt. Der Teilnehmerkreis umfasste Vertreter aller Strafverfolgungsbehörden, der Justizbehörden, der Feuerwehr und verschiedener akademischer Gruppen. In ähnlicher Weise fand im September 2000 ein von Beamten aus den Vereinigten Staaten abgehaltenes Seminar zum Thema "Intelligence-Analyse" statt, an dem 20 Polizeibeamte, 10 Beamte aus der Stelle für die Verfolgung der Finanzkriminalität, 5 Zollbeamte und 5 Beamte der Hafenzollpolizei teilnahmen.

2.7.4. Auf nationaler Ebene werden fortlaufend Aus- und Fortbildungsprogramme im Bereich der Kriminalitätsanalyse durchgeführt, die darauf abzielen, den relevanten Bediensteten aller Strafverfolgungsbehörden eine Fachausbildung auf diesem Gebiet zu vermitteln. Inhaltlich umfassen diese Programme die strategische und operative Analyse. Im Jahr 1999 fanden vier einwöchige Aus- und Fortbildungsseminare statt, auf denen 60 höhere Polizeibeamte, 45 Polizeibeamte der mittleren Ebene und 20 neu eingestellte Polizeibeamte ausgebildet wurden. Bis Ende 2000 werden zwei weitere Seminare durchgeführt werden, auf denen 55 höhere Polizeibeamte fortgebildet werden sollen. Für das Jahr 2001 ist ein einwöchiges Aus- und Fortbildungsprogramm für die Hafenzollpolizei geplant, das die Analyse von Drogenfällen zum Gegenstand hat.

2.8. Überwachung

2.8.1. Alle Strafverfolgungsbehörden müssen jährliche Ziele aufstellen und angeben, mit welchen Mitteln sie erreicht werden sollen. Die Ergebnisse werden regelmäßig überprüft, und die Taktik wird entsprechend der festgestellten Wirksamkeit angepasst. Den Ansichten der Bediensteten wird als Teil des Planungsprozesses ebenfalls Rechnung getragen. So hat die Zentralabteilung der SDOE unlängst eine Umfrage an die regionalen Einheiten verteilt und diese zur Mitwirkung aufgefordert, um ihre praktischen Erfahrungen einfließen zu lassen.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 3

3. AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")

3.1. Datenbanken

3.1.1. Die griechischen Strafverfolgungsorgane haben Zugang zu verschiedenen Datenbanken, wie den von der Polizei geführten Kriminalakten und den von anderen staatlichen Stellen geführten öffentlichen Registern. Informationen und Erkenntnisse werden ferner von anderen zuständigen ausländischen Behörden und aus anderen Quellen wie Internet und den Medien beschafft.

3.1.2. Im Besonderen hat der Zoll Zugang zu dem "Mar/Yacht Info"-System für den Seeverkehr, dem "Balkan-Info"-System für den Landverkehr, dem "Cargo-Info"-System für den Luftverkehr und dem von der Weltzollorganisation unterhaltenen Netz der WZO-Regionalbüros (RILO) für den Drogenhandel. Außerdem gehört der griechische Zoll dem "Customs Enforcement Network" der Weltzollorganisation an.

3.1.3. Informationen über Tendenzen beim Drogenhandel und über alle anderen Fragen im Zusammenhang mit Drogen werden zwischen den Strafverfolgungsbehörden über die SODN (siehe 2.1.5. und 2.1.6.) ausgetauscht. Auf internationaler Ebene werden Informationen über die nationale Europol-Stelle und das Nationale Zentralbüro von Interpol ausgetauscht; beide Stellen unterstehen der Direktion Internationale polizeiliche Zusammenarbeit des Ministeriums für die öffentliche Ordnung.

3.1.4. Gelegentlich kommt es zu Verzögerungen bei der Übermittlung von Informationen, weil verschiedene regionale Abteilungen keinen Zugang zu modernen Technologien wie E-mail haben. Außerdem können die nationalen Strafverfolgungsbehörden nur auf ihre eigenen Daten direkt zugreifen, und es liegen nicht alle Informationen in computergestützter Form vor.

3.2. Nutzung der Daten

3.2.1. Die jährlichen Berichte der Strafverfolgungsbehörden über Drogen und organisierte Kriminalität beeinflussen oft die politischen Entscheidungen in Problembereichen. In diesen Berichten, zu denen auch die Sonderberichte an die VN, Interpol, Europol oder die Weltzollorganisation (WZO) gehören, werden Tendenzen und Entwicklungen sowie die von dem Problem je nach seiner Beschaffenheit möglicherweise ausgehende Bedrohung und die spezifischen Problemzonen analysiert. Dies führte beispielsweise zur Schaffung einer speziellen Grenzpolizei, um den Risiken entgegenzuwirken, die sich aus der starken illegalen Zuwanderung und den zunehmenden Mengen an sichergestellten Drogen an den Nord- und Ostgrenzen Griechenlands ergeben. Zusätzlich wurden außerdem noch mehr Personal und Mittel für die bestehenden Strafverfolgungsbehörden auf lokaler Ebene bereitgestellt.

3.2.2. In operativer Hinsicht stehen allen Strafverfolgungsbehörden analytische Ressourcen zur Verfügung, die schwerpunktmäßig der Sammlung, der Bewertung, dem Vergleich, der Analyse und der Verwertung von Informationen dienen.

3.2.3. In strategischer Hinsicht werden die Daten genutzt, um Ressourcen und Personal gezielt in den Bereichen mit den größten Risiken einsetzen zu können. Die SDOE beispielsweise hat speziell einen operativen Plan für die Drogenbekämpfung aufgestellt. Die strategische Analyse wird von den Exekutivabteilungen der SDOE zentral durchgeführt; diese untersuchen und analysieren besondere Probleme im Zusammenhang mit Drogen, legen Ziele und Prioritäten fest, nehmen eine Einstufung des Bedarfs vor und stellen Leitlinien für zu ergreifende Maßnahmen auf.

3.2.4. Bei der Weitergabe und dem Austausch von Informationen mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union traten keine Probleme auf. Der Informationsaustausch mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten, der personenbezogene Daten betrifft, unterliegt den Beschränkungen nach dem Gesetz 2472/97 und bedarf der Bewilligung durch die Datenschutzbehörde.

RESTREINT UE

TEIL 4

4. BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN

4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien

4.1.1. Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über Drogen stellen Vortaten der Geldwäsche dar, die im Gesetz 2331/95 behandelt wird.

4.1.2. Finanzermittlungen nach dem Gesetz 2331/95 können nur eingeleitet werden, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte von Erträgen aus dem Drogenhandel herrühren. Damit Vermögenswerte eingefroren werden können, muss der "begründete Verdacht" bestehen, dass die Vermögenswerte aus dem Drogenhandel stammen.

4.2. Finanzermittlungen - Zuständige Behörden

4.2.1. Finanzermittlungen werden auf nationaler Ebene von der Stelle für Finanzermittlungen (Financial Investigation Unit, FIU) und der SDOE durchgeführt. Einheiten der griechischen Polizei, die sich auf die Finanzkriminalität spezialisiert haben, führen ebenfalls Finanzermittlungen in den Städten Athen und Thessaloniki und manchmal auch im weiteren Umkreis durch, jedoch nur unter der Leitung der Zentrale der griechischen Polizei.

4.2.2. Die FIU setzt sich aus Vertretern der einschlägigen Ministerien und anderer Stellen sowie der Banken zusammen und ist eine besondere Einrichtung, die als unabhängige Verwaltungsbehörde tätig wird. Sie nimmt Informationen von den Finanzinstituten über Transaktionen entgegen, bei denen vermutet wird, dass sie dem Waschen von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten dienen. Diese Informationen werden gesammelt, analysiert und bewertet. Die FIU selbst ist nicht unmittelbar in die Ermittlungen bei Drogensachen eingeschaltet.

4.2.3. Die SDOE verfügt über spezielle Abteilungen, die sich mit der Drogenproblematik befassen, jedoch auch für die Durchführung von Finanzermittlungen, um die Erträge aus dem Drogenhandel aufzuspüren.

RESTREINT UE

4.2.4. Alle Einheiten, die Finanzermittlungen durchführen, räumen einer engen Koordination, insbesondere einer Koordinierung mit den Stellen, die unmittelbar an Ermittlungen in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel mitwirken, hohe Priorität ein.

4.2.5. Die griechischen Behörden erklärten, dass die Weitergabe von Informationen durch die Steuerbehörden an die FIU oder die SDOE auf rechtliche Hindernisse stoße. Der Polizei werden Informationen vorbehaltlich der Bedingungen und Einschränkungen, die in den Vorschriften über das Steuergeheimnis vorgesehen sind, zur Verfügung gestellt.

4.3. Kontrollierte Lieferungen

4.3.1. Die Durchführung kontrollierter Lieferungen von Drogen ist in Artikel 15 des Gesetzes 2331/1995 geregelt, der im Einzelnen Folgendes vorsieht:

4.3.1.(1). Ersuchen ausländischer Staaten nach Artikel 11 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 (Gesetz 1990/1991) müssen der SODN schriftlich im unmittelbaren Geschäftsverkehr oder über Interpol übermittelt werden. Das Ersuchen wird sodann an die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Athen weitergeleitet.

4.3.1.(2). Entspricht das Ersuchen den Anforderungen, unterrichtet die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Athen die Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz in den Gebieten, durch welche die Lieferung voraussichtlich befördert wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung sieht die Staatsanwaltschaft bei den betreffenden regionalen Gerichten von einer Strafverfolgung ab und ergreift keine Maßnahmen, um die Lieferung zu unterbrechen.

4.3.1.(3). Die SODN trägt die Verantwortung für alle kontrollierten Lieferungen während der gesamten Dauer der betreffenden Maßnahmen.

4.3.1.(4). Nach Abschluss der Durchführung einer kontrollierten Lieferung erstellt die SODN spätestens binnen 48 Stunden einen Bericht, in dem die kontrollierte Lieferung in allen Einzelheiten beschrieben wird und insbesondere Datum, Uhrzeit sowie Einfuhr- und gegebenenfalls Ausfuhrort genau angegeben werden. Eine Abschrift des Berichts geht der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Athen zu.

RESTREINT UE

4.3.1.(5). Ersuchen der inländischen Justizbehörden um Durchführung einer kontrollierten Lieferung außerhalb des griechischen Hoheitsgebiets werden der SODN über die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Athen übermittelt.

4.3.2. Ersuchen um Durchführung von kontrollierten Lieferungen in Drogenhandelsfällen auf nationaler und internationaler Ebene können rund um die Uhr bearbeitet werden. Außerdem können innerhalb von vierundzwanzig Stunden Überwachungsteams zur Begleitung von kontrollierten Lieferungen zusammengestellt werden; je nach Umfang des Einsatzes kann hierfür natürlich unter Umständen auch mehr Zeit benötigt werden.

4.3.3. Europol ist häufig an der Durchführung von kontrollierten Lieferungen beteiligt, entweder durch Bereitstellung von Daten und Erkenntnissen oder durch Koordinierung und Erleichterung der Maßnahmen der beteiligten Länder über die Verbindungsbeamten.

4.3.4. Was kontrollierte Lieferungen anderer Gegenstände als Drogen anbelangt, so können nach den griechischen Rechtsvorschriften auch kontrollierte Lieferungen für andere Güter, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, im Einzelfall im Rahmen der Amtshilfe und mit Einwilligung der Strafverfolgungsbehörde durchgeführt werden.

4.3.5. Nach griechischem Recht müssen Drogen im Falle der Durchführung von kontrollierten Lieferungen ganz oder teilweise ausgetauscht werden. Ein vollständiger Austausch wird in der Praxis aus Beweisgründen vermieden. Im Januar 2000 wurde im Rahmen eines Ersuchens des österreichischen Interpol-Büros um Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch Griechenland, die eine Sendung aus der Türkei betraf, ein teilweiser Austausch vorgenommen, wobei 4.220 kg Heroin größtenteils gegen Mehl ausgetauscht wurden.

RESTREINT UE

TEIL 5

5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

5.1. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

5.1.1. Informationen werden auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften ausgetauscht; diese sehen Folgendes vor:

5.1.1.(1). Bei dringenden und noch laufenden Fällen arbeiten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach Weisung und unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Staatsanwaltschaft unmittelbar zusammen. In anderen Fällen erfolgt der Informationsaustausch durch Schriftwechsel, sofern verfügbar auch mit Hilfe der Computertechnologie.

5.1.1.(2). Informationen über Drogen und kontrollierte Lieferungen auf nationaler Ebene werden auch über die SODN ausgetauscht (siehe 2.1.5. und 2.1.6.).

5.1.2. Im weiter gefassten Rahmen der Zusammenarbeit ist ein Rat für Kriminalprävention beim Justizministerium eingesetzt worden. Außerdem wurden Gruppen aus Wissenschaftlern und Vertretern einiger Strafverfolgungsbehörden eingerichtet, um die verschiedenen Kriminalitätsformen zu untersuchen und zu analysieren und Vorschläge für Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Diese Gruppen wurden im Zusammenhang mit der Errichtung des Instituts zur Verbrechensbekämpfung in Griechenland eingesetzt.

5.2. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

5.2.1. Griechenland hat multilaterale Übereinkünfte über polizeiliche Zusammenarbeit mit Rumänien, Bulgarien, Albanien, Russland, Ungarn, Polen, der Republik Zypern, Slowenien, China, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien, Israel, Litauen, Iran, Armenien, Ägypten, Tunesien und Italien geschlossen. Außerdem gehört es einer Dreiervereinbarung mit Bulgarien und Rumänien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität an. Griechenland hat ferner bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich mit Bulgarien, Albanien und Italien geschlossen.

RESTREINT UE

5.2.2. An anderen internationalen Initiativen, an denen Griechenland beteiligt ist, wären die Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, die Südosteuropäische Kooperationsinitiative zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Südosteuropa, die Financial Action Task Force der OECD, der Stabilitätspakt für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Initiative für Entwicklung und Sicherheit im Gebiet der Adria und des Ionischen Meeres zu nennen.

5.2.3. Im Jahr 1997 trat Griechenland dem Schengener Informationssystem bei und 1998 ratifizierte es das Europol-Übereinkommen und das Europäische Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Außerdem hat die FIU (siehe 4.2.2.) Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit entsprechenden ausländischen Stellen geschlossen.

5.2.4. Von der Möglichkeit zur Einsetzung gemeinsamer "Ad-hoc"-Ermittlungsteams wurde zwischen griechischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden Gebrauch gemacht. Die Bildung dieser Teams ging gewöhnlich auf das Ersuchen einer entsprechenden ausländischen Stelle um polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zurück. Diese Zusammenarbeit zeitigte positive Ergebnisse und führte in einigen Fällen zur Aufspürung und Festnahme international gesuchter Straftäter. Im Jahr 1998 unterzeichneten Griechenland und Albanien ein Protokoll über Zusammenarbeit zur Erleichterung des Einsatzes gemeinsamer Streifen an den Seegrenzen.

5.2.5. Für den Informationsaustausch wird gleichermaßen auf Interpol, Europol, die Weltzollorganisation und das System der Verbindungsbeamten zurückgegriffen. Welche Option jeweils gewählt wird, richtet sich nach den beteiligten Ländern, der Dringlichkeit der Angelegenheit, der Art des Ersuchens (polizeiliche oder justizielle Zusammenarbeit) und der Vertraulichkeit der Angelegenheit, wenn sichere Wege benutzt werden müssen (Telefon, Fax, E-Mail) und nicht die normalen Telefonverbindungen.

5.2.6. Für den Austausch von Erkenntnissen ("Intelligence") im Rahmen von Europol ist die Direktion Internationale polizeiliche Zusammenarbeit im Ministerium für die öffentliche Ordnung als nationale Europol-Stelle zuständig. Das Nationale Zentralbüro von Interpol und das SIRENE-Büro sind ebenfalls dieser Direktion angegliedert.

RESTREINT UE

5.3. Verbindungsbeamte

5.3.1. In Griechenland sind drei Drogenverbindungsbeamte aus anderen Ländern tätig. Dabei handelt es sich um einen Polizeibeamten aus Deutschland, einen Polizeibeamten aus Schweden (der die nordischen Länder vertritt) und einen Polizeibeamten aus Italien. Ferner sind ein britischer Zollbeamter auf Zypern und ein französischer Beamter in Rom tätig; beide Beamte sind zugleich auch für Griechenland zuständig.

5.3.2. Neun griechische Drogenverbindungsbeamte sind im Ausland tätig. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Polizeibeamte; sie sind in Bulgarien, Albanien, auf Zypern (2), bei Europol, MEA (2), Interpol in Lyon (2) und Interpol in Rom eingesetzt. Ihre Aufgaben werden vom Ministerium für die öffentliche Ordnung (Direktion Internationale polizeiliche Zusammenarbeit) festgelegt, das sie auch vertreten. Einige Aufgaben dieser Verbindungsbeamten werden auch von der Stelle festgelegt, bei der sie arbeiten, z.B. Europol, Interpol. Der griechische Zoll hat ferner einen Zollbeamten als griechischen Verbindungsbeamten zu Europol abgeordnet.

5.3.3. Die griechischen Verbindungsbeamten spielen eine aktive Rolle bei der Sammlung von Informationen und der Durchführung kontrollierter Lieferungen. Sie fungieren ferner als Bindeglied zu den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes und ermöglichen so einen direkten Informationsaustausch und tragen zur Lösung eventuell auftretender Probleme (hauptsächlich verfahrensbezogener Art) bei.

RESTREINT UE

TEIL 6

6. EVALUIERUNG DER EFFIZIENZ DER IN GRIECHENLAND BESTEHENDEN MECHANISMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS: STRUKTUR, AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE"), BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN SOWIE KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

6.1. Allgemeine Bemerkungen und mögliche Verbesserungen

6.1.1. Der Gutachterausschuss verließ Griechenland mit dem äußerst positiven Eindruck, dass Griechenland stark daran interessiert ist, die bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Drogenprobleme bereits erreichten hohen Standards an Kompetenz und Professionalität weiter zu verbessern. Alle befragten Praktiker zeichneten sich durch hohe Arbeitsmoral, detaillierte Fachkenntnisse sowie große Einsatzbereitschaft aus.

6.1.2. Die von den Gutachtern im Rahmen der Begutachtung gestellten Fragen standen allesamt mehr oder minder in Zusammenhang mit verschiedenen internationalen Übereinkünften, welche die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels betreffen. Sofern im vorliegenden Gutachten nicht näher ausgeführt, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den folgenden einschlägigen Instrumenten - wie den Gutachtern gegenüber versichert wurde - verabschiedet worden oder stehen kurz vor der Verabschiedung:

- Aktionsplan vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
- Gemeinsame Maßnahme vom 14. Oktober 1996 (betreffend Verbindungsbeamte).
- Gemeinsame Maßnahme vom 29. November 1996 (betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft).
- Entschließung des Rates vom 29. November 1996 (zum Drogentourismus).

RESTREINT UE

- Gemeinsame Maßnahme vom 17. Dezember 1996 (betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren).
- Gemeinsame Maßnahme vom 9. Juni 1997 (betreffend Kriterien für gezielte Kontrollen und die Erfassung von polizeilichen und zollbehördlichen Informationen).
- Gemeinsame Maßnahme vom 16. Juni 1997 (betreffend synthetische Drogen).
- Gemeinsame Maßnahme vom 3. Dezember 1998 (betreffend Geldwäsche).
- Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988.

6.1.3. Die im folgenden Teil des Gutachtens gegebenen Anregungen beruhen auf den Feststellungen der Gutachter und den Beiträgen der Personen, mit denen die Gutachter während des Besuchs in Griechenland zusammentrafen. Der Gutachterausschuss ist sich darüber im Klaren, dass einige Anregungen auf den Erfahrungen mit anderen Rechtssystemen und -traditionen basieren und dass möglicherweise nicht alle von ihnen für das griechische System passen. Mehrere Anregungen betreffen eher Nebensächlichkeiten, in einigen jedoch werden grundsätzlichere Fragen angesprochen. Bei der Ausarbeitung dieser Anregungen haben die Gutachter die Auswirkungen auf die Ressourcen natürlich nicht berücksichtigen können.

6.1.4. Struktur

6.1.4.(1). Die griechische Drogenbekämpfungsstelle (OKANA) ist die zentrale nationale Stelle für die Festlegung, Förderung, ressortübergreifende Koordinierung und Durchführung der nationalen Politik auf dem Gebiet der Nachfrage. Der Umstand, dass diese Einrichtung dem Gesundheitsministerium zugeordnet ist, unterstreicht die Bedeutung, die der Suchtprävention, Behandlung und Rehabilitation sowie Fragen der Strafverfolgung beigemessen wird.

RESTREINT UE

6.1.4.(2). Mehrere Personen äußerten die Ansicht, dass die OKANA eine gewichtigere Rolle spielen könnte, wenn sie vom Gesundheitsministerium losgelöst würde. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass ein unabhängiger Status auch ein stärkeres Profil und mehr Eigenständigkeit bedeuten würde. Es wurde angeregt, die OKANA in eine "Unabhängige Stelle" (von denen es derzeit vier gibt) umzuwandeln und/oder sie dem Amt des Ministerpräsidenten zuzuordnen. Die Gutachter vertreten folglich die Auffassung, dass die derzeitige Stellung der OKANA als Einrichtung im Rahmen des Gesundheitsministeriums überprüft und alternative Optionen zur Stärkung ihrer Handlungsmöglichkeiten erkundet werden sollten.

6.1.4.(3). Dem Verwaltungsrat der OKANA gehören Vertreter der meisten Ministerien an, womit Koordination und Zusammenarbeit erheblich erleichtert werden. Jedoch erfuhr der Gutachterausschuss, dass die Problematik der "sich überschneidenden Zuständigkeiten" weiterhin besteht. Als Beispiel wurde genannt, dass es manchmal ganz offensichtlich zu Doppelarbeit zwischen dem Bildungsministerium und der OKANA kommt; beide sind bestrebt, Programme zur Aufklärung über die Drogenproblematik aufzulegen. Eine Überprüfung der Strukturen, wie unter Nummer 6.1.4.(2) vorgeschlagen, kann sicherlich zur Klärung der Rollen in organisatorischer Hinsicht beitragen, jedoch dürfte sich Doppelarbeit nur durch eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften vermeiden lassen.

6.1.4.(4). Der SODN obliegt es, die Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern, und zugleich fungiert sie als Kontaktstelle zur OKANA. Das Aufgabenspektrum dieser Stelle ist vielfältig und breit (siehe 2.1.5. und 2.1.6.). Jedoch vertrat einer der befragten Praktiker die Ansicht, dass die SODN nicht über genügend Personal verfüge, um das stets zunehmende Arbeitspensum effizient bewältigen zu können. Auf den ersten Blick teilen die Gutachter diese Ansicht bis zu einem gewissen Grad, da nur acht Personen in dieser Stelle arbeiten, einschließlich Hilfs- und Sekretariatskräfte. Die Personalsituation sollte überprüft werden, um sicherzustellen, dass den operativen Erfordernissen entsprochen werden kann.

RESTREINT UE

6.1.4.(5). Der Zoll plant signifikante strukturelle Änderungen, um der von der organisierten Kriminalität und dem illegalen Drogenhandel ausgehenden Bedrohung effizienter entgegenwirken zu können. Drei Spezialabteilungen, die als "ELYT" bezeichnet werden, sollen geschaffen werden. Eine wird ihren Sitz in Athen haben und landesweit zuständig sein, die zweite wird in Thessaloniki angesiedelt werden und für die Nordostgrenze zuständig sein; die dritte wird ihren Sitz auf dem Peloponnes haben und für die Inseln zuständig sein. Die ELYT-Abteilungen werden ermittelnd tätig werden und mit neu geschaffenen mobilen Einsatzgruppen arbeiten. Die praktische Umsetzung dieser Änderungen wird erfolgen, wenn die Fragen im Zusammenhang mit den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Personal abschließend geklärt sind. Die Gutachter unterstützen diese Pläne, die belegen, wie flexibel der Zoll seine Strukturen anpasst, um angemessen auf die sich stets ändernde Bedrohungslage reagieren zu können.

6.1.4.(6). Auch die Hafenspolizei plant größere strukturelle Änderungen. Sie hat Pläne zur Anhebung ihrer Personalstärke von 5 344 auf über 8 000 Bedienstete vorgelegt. Diese Pläne sind Teil eines verbindlichen Einsatzmandats, bei dem Folgendes berücksichtigt ist: die Zunahme der organisierten Kriminalität und des illegalen Drogenhandels, die mit den nächsten Olympischen Spielen verbundenen Möglichkeiten für kriminelle Aktivitäten sowie der Umstand, dass die Dienststelle Organisierte Kriminalität mit 24 Personen unterbesetzt ist, um die 3 000 griechischen Inseln und das damit verbundene hohe Volumen des Seeverkehrs kontrollieren zu können. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass über diese Pläne bald entschieden werden sollte.¹

6.1.4.(7). Die geplanten Änderungen hinsichtlich der Struktur der Polizei sind sehr viel weniger einschneidend, jedoch nicht minder bedeutungsvoll. Es wurden Vorschläge für neue Rechtsvorschriften über Drogen vorgelegt, an denen alle zuständigen Ministerien mitgewirkt haben. Dies wird die Schlagkraft der Polizei in diesem Bereich zweifelsohne erhöhen und findet die Unterstützung der Gutachter.

¹ Die griechischen Behörden teilten nach dem Besuch mit, dass die Personalstärke der Hafenspolizei bis 2004 schrittweise auf insgesamt mehr als 9 000 Beamte angehoben werden soll.

RESTREINT UE

6.1.4.(8). Der Gutachterausschuss stellte fest, dass sich die Staatsanwaltschaft grundlegenderen Problemen gegenüber sieht. Zu ihren Aufgaben gehört es, die sichere Aufbewahrung und nachfolgende Vernichtung der sichergestellten Drogen zu überwachen. Beim Besuch erfuhren die Gutachter, dass dies wegen des Fehlens entsprechender staatseigener Einrichtungen in privaten Räumlichkeiten vonstatten geht. Eine solche Regelung ist unter dem Aspekt der Sicherheit und der "Glaubwürdigkeit" als problematisch anzusehen. Die Frage wurde dem Justizministerium 1995 vorgelegt, harrt jedoch weiter einer Lösung. Auf Initiative des Justizministeriums wird demnächst ein ministerieller Erlass ausgearbeitet werden, der das Verfahren für die Vernichtung sichergestellter Drogen betrifft. Um diese Angelegenheit abschließend zu regeln - so erfuhren die Gutachter -, müsste eine eigene Stelle oder Behörde geschaffen werden, die für die sichere Aufbewahrung und Vernichtung von Drogen zuständig wäre; zugleich müssten ferner Kontrollmaßnahmen vorgesehen werden. Nach Ansicht der Gutachter sollten die verschiedenen Fragen geprüft und bald gelöst werden.

6.1.4.(9). Ein weiteres und vielleicht gewichtigeres Problem, mit dem die Staatsanwaltschaft konfrontiert ist, betrifft den Arbeitsrückstand. Beim Berufungsgericht Athen sind derzeit rund 2 040 Berufungsverfahren anhängig. Bei schwerwiegenden Fällen wie Delikten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel kann es bis zu zwölf Monate dauern, bis die Sache zur Verhandlung kommt, bei weniger schwerwiegenden Drogendelikten kann es bis zu fünf Jahre dauern. Einige Fälle liegen in der Tat schon so weit zurück, dass das Verfahren eingestellt wird. Die Gutachter befürchten, dass diese Situation nicht mit dem griechischen Legalitätsprinzip vereinbar ist und dass für die Strafrechtspflege möglicherweise der Wohnort der Person und nicht deren Schuld ausschlaggebend ist.

6.1.4.(10). Der Gutachterausschuss stellte fest, dass keine Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte durchgeführt werden, um deren Bewusstsein für die Drogenproblematik zu schärfen; seiner Ansicht nach könnte eine grundlegende Sensibilisierung für die Kernfragen zu einem besseren Verständnis bei den Richtern und Staatsanwälten und zur Urteilsfindung beitragen.

6.1.4.(11). Eine Frage, die von einem höheren Beamten (dem sich allerdings verschiedene andere Praktiker anschlossen) zur Sprache gebracht wurde, betraf die Sorge darüber, dass Personen, die Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel begangen haben, sich erheblich verkürzte Freiheitsstrafen "verdienen" können. Damit werde der Gesellschaft gegenüber ein falsches Signal gesetzt. Nach Ansicht des Gutachterausschusses ist diese Frage intern zu prüfen und zu erörtern und nicht in einer spezifischen Empfehlung zu behandeln.

RESTREINT UE

6.1.4.(12). Beim Besuch erfuhren die Gutachter, dass die griechischen Behörden einen Redaktionsausschuss eingesetzt haben, der eine Definition des Begriffs "organisierte Kriminalität" vorschlagen und daran anschließend spezifische Gesetzesvorschriften vorschlagen soll. Dies ist sicherlich kein neues Thema, dennoch könnte die Arbeit dieses Ausschusses auf weiter gefasster europäischer Ebene unter Umständen von Nutzen sein.

6.1.4.(13). Auf Ebene der Gemeinden wirken viele unterschiedliche Stellen an der Drogenbekämpfung mit. Abgesehen von zwei Fällen, in denen der Zoll Memoranda of Understanding (MOU) geschlossen hat, bestehen keine förmlichen MOU zwischen den Strafverfolgungsbehörden und weiteren Nichtregierungsorganisationen. Nach Ansicht des Gutachterausschusses könnte durch eine Ausdehnung von MOU auf weitere Gewerbebereiche wie Seeschiffahrts- und Beförderungsunternehmen der illegale Drogenhandel noch wirksamer bekämpft werden.

6.1.4.(14). Im weiter gefassten Rahmen der Prävention wurde die Rolle der Medien erörtert. Derzeit verfügt keine Strafverfolgungsbehörde über ein eigenes "Pressebüro". Jedoch sehen die Behörden den positiven Nutzen der Medien und wollen geeignete Maßnahmen entwickeln. Dieser Ansatz findet Unterstützung durch die Gutachter.

6.1.4.(15). Die Gutachter befürworten ferner die Vorschläge für neue Rechtsvorschriften, die unter anderem auch Regelungen für den Opferschutz umfassen werden.

6.1.4.(16). Eine Person, mit der die Gutachter während des Besuches zusammentrafen, erklärte, dass Polizeibeamte im Bereich der Behandlungsmöglichkeiten in Form von Beratungsprogrammen und Therapiezentren, die festgenommenen Drogenabhängigen zur Verfügung stehen, besser ausgebildet werden müssten. Hierüber sollte nach Ansicht des Gutachterausschusses eingehender nachgedacht werden.

RESTREINT UE

6.1.5. Auswertung ("Intelligence")

6.1.5.(1). Der Gutachterausschuss war von der Qualität der gesammelten Erkenntnisse ("Intelligence"), die von allen Strafverfolgungsbehörden genutzt werden, beeindruckt. Außerdem werden die Informationen unverzüglich mit gutem Erfolg ausgetauscht. Jedoch werden Effizienz und Wirksamkeit dadurch etwas geschmälert, dass die informationstechnische Hardware und Software nicht in allen einschlägigen Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen zur Verfügung steht.

So ist in einigen Fällen überhaupt keine EDV-Ausrüstung vorhanden. Ferner hat die Zentrale der griechischen Polizei ein nationales kriminalpolizeiliches Informationssystem entwickelt, das eine zentrale Datenbank umfasst, auf die die zentralen und regionalen Abteilungen der griechischen Polizei Zugriff haben werden, und fördert die Einrichtung dieses Systems. In Verbindung mit der Einrichtung des Systems ist geplant, einen (1) zusätzlichen Computer für jede der 53 Polizeidirektionen im Land anzuschaffen und zu installieren.

6.1.5.(2). Es konnte festgestellt werden, dass Computertechnologie auch in anderen Bereichen als dem der Auswertung ("Intelligence") fehlt. Bei der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Athen beispielsweise gibt es kein computergestütztes System für die Bearbeitung der Strafsachen. Im vorliegenden Gutachten wurde bereits auf den Rückstand bei der Fallbearbeitung hingewiesen (siehe 6.1.4.(9)). Nach Ansicht der Gutachter könnte man mit der Einführung eines computergestützten Bearbeitungssystems der so dringend benötigten Lösung ein gutes Stück näher kommen.

6.1.5.(3). Zwar benutzt die Hafenspolizei weitgehend Informationssysteme, jedoch verfügt sie nicht über eigene "Intelligence"-Teams. Einige betrachteten dies als eine nicht effiziente Nutzung von Ressourcen, da es die Arbeit der Ermittler behindert, die eigene Nachforschungen anstellen müssen. Die Gutachter vertreten einmütig die Ansicht, dass die Bildung und der Einsatz eigener spezifischer "Intelligence"-Teams erwogen werden sollte.

6.1.5.(4). Eine andere Schwierigkeit für die Hafenspolizei besteht darin, dass sie keinen automatischen Zugriff auf das Info-System "Mar/Yacht-Info" für den Seeverkehr hat (siehe 3.1.2.). Dieses Problem sollte nach Ansicht der Gutachter rasch gelöst werden.

RESTREINT UE

6.1.6. Besondere Ermittlungsmethoden - Finanzermittlungen

6.1.6.(1). Aus den Gesprächen mit Staatsanwälten ergab sich, dass das Einholen von Informationen bei den Kreditinstituten langsam und mühsam vonstatten geht und dass es bis zu sechs Monaten dauern konnte, bis eine Antwort auf das ursprüngliche Ersuchen einging. Dies könne offensichtliche und nachteilige Auswirkungen auf den Fortgang der Ermittlungen haben; den Gutachtern wurde bedeutet, dass die Antwort auf dieses Problem in einer Verbesserung der Rechtsvorschriften zu finden sei.

6.1.6.(2). Die Frage der Beweislastumkehr in Geldwäschefällen wurde recht ausführlich erörtert. Einer Einführung des Begriffs der Beweislastumkehr in das Strafrecht stehen verfassungsrechtliche Probleme entgegen, jedoch haben die griechischen Behörden eine entsprechende Vorschrift in das Zivilrecht aufgenommen. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass das Einschlagen des zivilrechtlichen Wegs in solchen Fällen auch von anderen Mitgliedstaaten, in denen ähnliche verfassungsrechtliche Beschränkungen bestehen, unter Umständen erwogen werden könnte.

6.1.6.(3). Um den rechtlichen Einfluss und die Handlungsmöglichkeiten der FIU zu stärken und zu untermauern, schlägt der Gutachterausschuss vor, dass MOU mit den wichtigsten Handels- und Finanzinstituten geschlossen werden. Derartige MOU könnten viele der praktischen Fragen abdecken, die im Gesetz nicht näher geregelt sind.

6.1.7. Besondere Ermittlungsmethoden - Kontrollierte Lieferungen

6.1.7.(1). Die Gutachter konnten keine eingehende Bewertung der Lage vornehmen: In den letzten zwölf Monaten wurde nur eine kontrollierte Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat durchgeführt. Außerdem berichtete die Koordinierungsstelle für die Drogenbekämpfung, dass acht Ersuchen seitens ausländischer Behörden eingegangen seien, die die Durchführung kontrollierter Drogenlieferungen unter Mitwirkung der griechischen Behörden betrafen; allen diesen Ersuchen sei im Jahr 2000 entsprochen worden.

6.1.8. Sonstige besondere Ermittlungsmethoden

6.1.8.(1). Die Vorschläge für neue Rechtsvorschriften umfassen auch einen Vorschlag zum Zeugenschutz, der die Unterstützung der Gutachter findet.

RESTREINT UE

6.1.8.(2). Das Thema Informanten wurde beim Besuch zur Sprache gebracht. Allgemeine Zustimmung fand der Gedanke, Datenbanken für die Führung von Informanten einzurichten. Der Ausschuss war erstaunt zu erfahren, dass nur die Polizei befugt ist, Informanten anzuwerben, obwohl auch der Zoll, die Hafenpolizei und die SDOE in die Bekämpfung des Drogenhandels eingebunden sind. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass in diesem Bereich Verbesserungen notwendig sind und dass zu diesem Zweck die Verfahren für die Kontrolle und Anwerbung von Informanten überprüft werden sollten.

6.1.8.(3). Die Gutachter vertreten die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften in Bezug auf den Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler in Griechenland Lücken aufweisen, die geschlossen werden sollten. Der Einsatz verdeckter Ermittler ist eine entscheidende Waffe bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. Derzeit werden Gesetzentwürfe geprüft, die vorsehen, dass verdeckte Ermittler auch zur Bekämpfung anderer Straftaten als Drogendelikte eingesetzt werden können.

6.1.9. Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

6.1.9.(1). Im Rahmen der alltäglichen Arbeit kommt es nicht zu einer Art "Mittelaufteilung" zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden in Form der Zusammenlegung oder gemeinsamen Nutzung von Ressourcen. Nach Ansicht des Gutachterausschusses könnte durch entsprechende Maßnahmen in diesem Bereich die operative Wirksamkeit erheblich gesteigert werden. Beispielsweise stellte der Ausschuss fest, dass die SDOE wie auch die Hafenpolizei Seefahrzeuge unterhalten, bei der Nutzung dieser Seefahrzeuge jedoch kaum oder wenig zusammenarbeiten.

6.1.9.(2). Zwar werden spezifische Seminare zum Thema Drogen zunehmend für alle Stellen durchgeführt, jedoch eher nur unregelmäßig; ferner fehlen gemeinsame fachliche Aus- und Fortbildungsprogramme im Drogenbereich. Nach Meinung der Gutachter würde eine gemeinsame Aus- und Fortbildung dazu beitragen, die Kohärenz sicherzustellen, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die operative Zusammenarbeit zu intensivieren.

6.1.9.(3). Im Verlauf des Besuchs hatte der Ausschuss Gelegenheit, mit Beamten von Polizei und Zoll am Flughafen Athen zusammenzutreffen. Dabei wurde dem Ausschuss unter anderem die Anregung mitgeteilt, dass die beiden Behörden gemeinsam tätig werden sollten. Diese Idee aufgreifend ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Einrichtung von gemeinsamen behördenübergreifenden Stellen (soweit praktikabel) an zentralen Punkten wie dem Flughafen Athen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen, eine schnellere Kommunikation und eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen würde.

RESTREINT UE

6.1.10. Koordination und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

6.1.10.(1). In Kakavia nahe bei Ioannina besuchte der Ausschuss die Grenzübergangsstelle zwischen Griechenland und Albanien. Dort sah er eine exzellente Zusammenarbeit nicht nur der griechischen Strafverfolgungsstellen untereinander, sondern auch mit den entsprechenden Beamten der albanischen Behörden vor Ort.

6.1.10.(2). Albanien stellt im Hinblick auf den illegalen Drogenhandel ein erhebliches Bedrohungspotenzial dar, da es ein wichtiges Transitland ist und zunehmend zu einem Herstellungsland von Grundstoffen wird. Gemeinsam mit den albanischen Behörden wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, jedoch kommen weiterhin rund 80 % der insgesamt sichergestellten Mengen an Cannabis aus Albanien.

6.1.10.(3). Die Gutachter wissen, welche Anstrengungen die Europäische Union (EU) unternimmt, um Lösungen für die Probleme zu finden, die sich im Zusammenhang mit Albanien stellen. Zu nennen sind insbesondere der "Aktionsplan für Albanien und die Nachbarregion" (8939/00) sowie der Beitrag der EU zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien (Gemeinsame Aktion 1999/189/GASP). Nach Ansicht der Gutachter wäre es möglicherweise sinnvoll, die letztgenannte Maßnahme auf den Zoll auszudehnen, um den illegalen Drogenhandel noch wirksamer bekämpfen zu können.

6.1.10.(4). Die Direktion Internationale polizeiliche Zusammenarbeit der griechischen Polizei umfasst die folgenden vier Referate: Internationale Beziehungen und Missionen, Europäische Union - Europol, Nationales SIRENE-Büro sowie Internationale Organisationen - Interpol.

Der Zoll ist in den Referaten "SIRENE" und "Interpol" vertreten. ¹

¹ Die griechischen Behörden teilten nach dem Besuch mit, dass auch das Referat "Europol" mit Zollbeamten besetzt werden soll, wie in Artikel 9 Absatz 8 des Präsidialerlasses 14/2001 vorgesehen. Sie teilten ferner mit, dass im Jahr 2001 ein Zollbeamter aus der 33. Zolldirektion für die Durchsetzung der Zollvorschriften zur nationalen Europol-Stelle abgeordnet wurde und anschließend als griechischer Verbindungsbeamter zum Sitz von Europol nach Den Haag entsandt wurde.

RESTREINT UE

6.1.10.(5). Zwar gehört der Zoll dem "Customs Enforcement Network" (CEN) an, jedoch sollten nach Ansicht des Gutachterausschusses auch die anderen nationalen Strafverfolgungsbehörden Zugang zur CEN-Datenbank erhalten. Ein breiterer Zugang könnte Vorteile in operativer Hinsicht erbringen und die Zusammenarbeit und Koordination fördern.

6.1.10.(6). Auf der Ebene der Praktiker schien man sich sehr wohl bewusst zu sein, welche praktische Hilfestellung Europol leisten kann, um operative Maßnahmen und die Intelligence-Arbeit zu unterstützen. Jedoch äußerte ein Gesprächspartner dem Ausschuss gegenüber die Ansicht, dass auf europäischer Ebene noch stärker bekannt gemacht werden müsse, welche Dienste Europol leisten könne.

6.1.10.(7). Ferner wurde die Ansicht geäußert, dass die EU die Koordinierung im Hinblick auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte bei Verhandlungen mit anderen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen weiter verbessern müsse. Ferner wurde erklärt, dass für eine bessere Koordinierung zwischen den internationalen Gremien gesorgt werden müsse, damit es nicht zu Doppelarbeit kommt.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

TEIL 7

7. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AN GRIECHENLAND SOWIE GEGEBENENFALLS AN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION

7.1. Der Gutachterausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, eine Reihe von Empfehlungen für die griechischen Behörden auszusprechen. Dies tut der Tatsache keinen Abbruch, dass Griechenland ausgezeichnete Arbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels leistet; die vom Gutachterausschuss gegebenen Anregungen sollen lediglich dazu dienen, den Nutzen des bereits als effektiv und durchstrukturiert anzusehenden Systems noch weiter zu steigern.

7.2. Die Gutachter möchten ihre Anregungen in Form der nachstehenden Empfehlungen zusammenfassen; sie empfehlen

a) Griechenland,

- die Stellung der OKANA als Einrichtung im Rahmen des Gesundheitsministeriums zu überprüfen mit dem Ziel, alternative Optionen zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der OKANA zu erkunden (siehe 6.1.4.(2).);
- die Rechtsvorschriften zu überprüfen und die jeweilige Rolle der einschlägigen Ministerien und ihrer Abteilungen gegebenenfalls so zu ändern, dass Doppelarbeit vermieden wird (siehe 6.1.4.(3).);
- den Personal- und Sachmittelbedarf der SODN zu überprüfen, um sicherzustellen, dass den operativen Erfordernissen entsprochen wird (siehe 6.1.4.(4).);
- der Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Zolls Vorrang einzuräumen, um die baldige Einrichtung der ELYT-Abteilungen des Zolls zu erleichtern (siehe 6.1.4.(5).);
- umgehend über die vorgelegten Pläne zur Vergrößerung des Diensts der Hafenspolizei zu entscheiden (siehe 6.1.4.(6).);

RESTREINT UE

- weiterhin Gesetzesvorschläge zur organisierten Kriminalität auszuarbeiten und zu verabschieden, die unter anderem auch Regelungen für die Rolle der DEA (siehe 6.1.4.(7).), den Opferschutz (siehe 6.1.4.(15).) und den Zeugenschutz (siehe 6.1.8.(1).) enthalten;
- die derzeitigen Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und anschließenden Vernichtung sichergestellter Drogen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass eine effektive Kontrolle und Rechenschaftspflicht gegeben ist (siehe 6.1.4.(8).);
- den Arbeitsrückstand am Berufungsgericht Athen anzugehen sowie Pläne auszuarbeiten und Mittel bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Fälle innerhalb angemessener Zeit verhandelt werden (siehe 6.1.4.(9).);
- dafür zu sorgen, dass der Aus- und Fortbildungsbedarf von Richtern und Staatsanwälten im Drogenbereich analysiert wird und geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt und bewertet werden (siehe 6.1.4.(10).);
- zu erwägen, den Abschluss von MOU zwischen den Strafverfolgungsbehörden und bestimmten Gewerbebranchen auszuweiten, damit der illegale Drogenhandel noch wirksamer bekämpft werden kann (siehe 6.1.4.(13).);
- eine Strategie für den Umgang mit den Medien zu entwickeln und angemessene Mittel auszuweisen, um sicherzustellen, dass alle Strafverfolgungsbehörden einen koordinierten Ansatz in diesem Bereich verfolgen (siehe 6.1.4.(14).);
- dafür zu sorgen, dass der Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte im Bereich Prävention analysiert wird und geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt und bewertet werden (siehe 6.1.4.(16).);
- eine grundlegende Überprüfung des organisationsbezogenen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zu computergestützten Intelligence-Systemen vorzunehmen und eine Strategie zur baldigen Implementierung und Lieferung von Ausrüstung auszuarbeiten (siehe 6.1.5.(1).);
- die Einführung eines computergestützten Fallbearbeitungssystems beim Berufungsgericht Athen zu prüfen (siehe 6.1.5.(2).);

RESTREINT UE

- die Notwendigkeit zum Einsatz eigener Intelligence-Teams bei der Hafenspolizei zu erkunden (siehe 6.1.5.(3).);
- die Rechtsvorschriften zu überprüfen, so dass Informationen seitens der Kreditinstitute auf Ersuchen um Finanzinformationen hin rechtzeitig eingehen (siehe 6.1.6.(1).);
- den Abschluss von MOU zwischen der FIU und wichtigen Handels- und Finanzinstitutionen zu erwägen, um die bestehenden Rechtsvorschriften zu untermauern (siehe 6.1.6.(3).);
- den Bedarf und die Einrichtung von Datenbanken für die Führung von Informanten zu untersuchen (siehe 6.1.8.(2).);
- die derzeitigen Verfahren zu überprüfen, die lediglich der Polizei die Anwerbung von Informanten gestatten, und zu erwägen, diese Befugnis allgemein allen einschlägigen Strafverfolgungsbehörden einzuräumen (siehe 6.1.8.(2).);
- die Rechtsvorschriften zu überprüfen, um die Einführung von Änderungen zu erwägen, so dass verdeckte Ermittler aus dem Ausland in Griechenland tätig werden können (siehe 6.1.8.(3).);
- die gemeinsame Nutzung oder Zusammenlegung von Ressourcen zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu erwägen, um die operative Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen (siehe 6.1.9.(1).);
- behördenübergreifende gemeinsame fachbezogene Aus- und Fortbildungsprogramme im Drogenbereich zu fördern und zu entwickeln (siehe 6.1.9.(2).);
- zu prüfen, versuchsweise behördenübergreifende Teams aus Beamten der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden zu bilden und diese gemeinsam an den wichtigsten Risikostellen im Drogenbereich wie dem Flughafen Athen einzusetzen (siehe 6.1.9.(3).);
- im Referat Europol der Abteilung Internationale polizeiliche Zusammenarbeit der griechischen Polizei unter anderem auch eine Mitarbeit des Zolls vorzusehen (siehe 6.1.10.(4).);

RESTREINT UE

- zu erwägen, den Zugang zur Datenbank des "Customs Enforcement Network" zu erweitern, so dass auch andere nationale Strafverfolgungsbehörden Informationen erhalten können (siehe 6.1.10.(5).);
- b) den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union,**
 - die Ergebnisse der Arbeit des griechischen Redaktionsausschusses, der die Aufgabe hat, den Begriff "organisierte Kriminalität" zu definieren, im Hinblick auf eine potenzielle Anwendung ähnlicher oder damit übereinstimmender Grundsätze zu prüfen (siehe 6.1.4.(12).);
 - zu erwägen, den Zollbehörden direkten Zugang zum Info-System "Mar/YACHT Info" zu gewähren (siehe 6.1.5.(4).);
 - den Erlass ähnlicher Bestimmungen wie derjenigen im griechischen Zivilrecht zu erwägen, die eine Umkehr der Beweislast bei Geldwäschefällen vorsehen (siehe 6.1.6.(2).);
 - zu erwägen, die Gemeinsame Aktion 1999/189/GASP ("Beitrag der EU zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte in Albanien") auf den Zoll auszudehnen, um den illegalen Drogenhandel intensiver bekämpfen zu können (siehe 6.1.10.(3).);
 - die Beamten der Strafverfolgungsbehörden dafür zu sensibilisieren, welche Dienste Europol leisten kann (siehe 6.1.10.(6).);
 - die Koordinierung im Hinblick auf die Annahme gemeinsamer Standpunkte im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen weiter zu verbessern (siehe 6.1.10.(7).);
 - für eine bessere Koordinierung zwischen internationalen Gremien zu sorgen, so dass es nicht zu Doppelarbeit kommt (siehe 6.1.10.(7).).

Visiting programme and list of persons seen

Monday, 22 January 2001
(morning)

MINISTRY OF PUBLIC ORDER / HELLENIC POLICE HEAD QUARTERS

1. Director of the Public Security Division/ H.P.H.Q., Police Major General Fotios NASIAKOS
2. Director of the International Police Cooperation Division/ H.P.H.Q., Police Brigadier General Nikolaos TASIOPOULOS
3. Police Captain A' Vassilios KONSTANTOPOULOS, Deputy Head of the Second Economical Crime Section, Public Security Division/ H.P.H.Q., responsible for the Multidisciplinary Group on Organized Crime.
4. Police Captain A' Nikitas KALOGIANNAKIS, representative of Police in S.O.D.N., responsible for the Horizontal Group on Drugs.
5. Police Lieutenant A' Theoni LEVENTIS, Head of the 3rd Section of the Public Security Division/ H.P.H.Q.
6. Police Lieutenant A' Angelos ZAMANIS, Staff Officer at the 3rd Drug Section of the Public Security Division/ H.P.H.Q.
7. Police Captain A' Ioannis DIKOPOULOS, Officer at the Drug Enforcement Section of West Attica, Drug Enforcement Sub-Division, Security Direction of Attica.
8. Police Lieutenant A', Georgiow KASTANIS, operational officer at the General Issues Section of the Drug Enforcement Sub-Division, Security Direction of Attica.
9. Vasiliki ANAGNOSTOPOULOU, Civil Servant at the International Police Cooperation Division, Interpreter.

DRUG ENFORCEMENT SUB-DIVISION OF THE SECURITY DIRECTION OF ATTICA

1. Police Sub-Colonel, Anastasios FLOROS, Director of the Drug Enforcement Sub-Division of the Security Direction of Attica.
2. Police Captain A' Ioannis RAHOVITSAS, Head of the General Issues Section of the Drug Enforcement Sub-Division of the Security of Attica.
3. Police Captain A' Ioannis DIKOPOULOS Officer at the Drug Enforcement Section of t West Attica, Drug Enforcement Sub-Division, Security Direction of Attica
4. Police Lieutenant A' Georgiow KASTANIS, Operational officer at the General Issues Section, Drug Enforcement Sub-Division of the Security of Attica
5. Police Captain A', Konstantinos EYSTATHIOU, Head of the Drug Enforcement Section of Athens.
6. Police Captain B' Emmanouel SAMARITAKIS, Deputy Head of Section of Documentation and Information Analysis.

NATIONAL CENTRAL BUREAU / INTERPOL

1. Police Colonel, Konstantinos MATZOUKAS, Head at the 1st International Relations Section of the International Police Cooperation Division/ H.P.H.Q.

RESTREINT UE

(afternoon)

MINISTRY OF FINANCE/33rd CUSTOMS CONTROL DIVISION SECTION B' OF DRUG AND ARMS ENFORCEMENT.

1. Dimitrios PARDOS, Director of the 3rd Customs Control Division.
2. Christos PENNAS, Head of the Section B' responsible for the Multi-disciplinary Group on Organized Crime.
3. Matina GAREDAKI, responsible for the drug and arms enforcement and the Marinto sub system.
4. Odusseas PILALIS, Rapporteur A' at the Section B' of Drug and Arms Enforcement, 33rd Customs Control Division, responsible for EUROPOL matters and Customs Cooperation Group.
5. Angeliki MATSOUKA, responsible for the precursor substances and MOU Programme.
6. Nikos VASDEKAS, responsible for SCHENGEN matters and the Horizontal Group on Drugs.
7. Nikos VLAHOS, responsible for exchange of information on drugs and the maintenance of statistics concerning seizures.
8. Anna XANTHOULI, responsible for administrative issues and exchange of information.
9. Katerina KARAGIANNI, responsible for RILO, CEN, BALKAN INFO and CARGO INFO and the money laundering.
10. Stratos SAMARAS, responsible for selection of data.

Tuesday, 23 January 2001
(morning)

MINISTRY OF JUSTICE

1. Ioannis GAVRILIS, Public Prosecutor at the Court of Appeal of Athens.
2. Eliaw SPIROPOULOS, former vice – prosecutor at the Supreme Court, Special Advisor of the Ministry of Justice.
3. Ioannis CHAMILOTHORIS, Judge at the Court of Appeal of Athens
4. Spyridon MOUZAKITIS, Public Prosecutor at the First Instance Court of Athens.
5. Nestor KOURAKIS, Professor at the Law School of the University of Athens.
6. Maria FARMAKI, Head at the General Division of Administrative Justice.
7. Maria ARVANITI, Head at the Section of Special Legal Issues in the European Union.
8. Spyridoula VELETZA, Section of Special Legal Issues in the European Union and International Organizations.
9. Eutaxia FLENGA, Section of Special Legal Issues in the European Union and International Organizations.

PUBLIC PROSECUTOR'S OFFICE OF JUDGES OF APPEAL OF ATHENS.

1. Athanasios KAFIRIS, Public Prosecutor of Judges of Appeal
2. Eleftherios VORTSELAS, Public Prosecutor of Judges of Appeal.
3. Georgios GERAKIS, Public Prosecutor of Judges of First Instance Court.

RESTREINT UE

(afternoon)

MINISTRY OF FINANCE / ECONOMICAL CRIME ENFORCEMENT BODY (S.D.P.E.)

1. Dimitriow PANTZELIS, Special Secretary of S.D.O.E.
2. Andreas KYRITSIS, Director of the Regional Direction of SDOE in Attica.
3. Panagiotis DOUVIS, Director of the Economical Investigation Division/ SDOE.
4. Georgios PAPADOPOULOS, Head of the Drug and Arms Enforcement Section, Regional Division of SDOE of Attica.
5. Antonis KARAVOKYRIS, Head of Special Economical Investigations – Money Laundering.
6. Elias KAVAKAS, Director of the Central Administrative Support Service of SDOE.
7. Evangelos KARAMANOS, Head of Drug and Arms Section of the Central Service.
8. Panagiotis KOUROUSIS, Officer at the Drug and Arms Section of the Central Service.
9. Petros ELEFThERIADIS, Head of the Economical Investigation Division.
10. Georgios VERNARDAKIS, Officer at the Drug and Arms Section of the Central Service.

COMMITTEE OF ARTICLE 7 OF THE 2331/1995 ACT – FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT

1. Panagiotis NIKOLOUDIS, Vice Public Prosecutor of First Instance Judges, President of the Committee.

Wednesday, 24 January 2001
(morning)

MINISTRY OF MERCANTILE MARINE / SECURITY DIVISION

1. Chief of the Port Police, Vice Admiral Andreas SYRIGOS.
2. Director of the Security Division / M.M.M. Captain Nikolaos VOULGARIS.
3. Lieutenant Commander Ioannis PANOPOULOS, Head of the Public Security Section, Security Division of the Ministry of Mercantile Marin.
4. Lieutenant Nikolaos VERGADIS, Head of the Drug Enforcement Section of the Security Division/MMM
5. Efstathios MAINAS, Lieutenant, Staff Officer at the Drug Enforcement Section of the Security Division/MMM

CENTRAL HARBOR MASTER'S OFFICE OF PIRAEUS.

1. Lieutenant Commander Ioannis GEORGAKOS, Head of the Security Section at the Central Harbor master's Office of Piraeus.
2. Sub Lieutenant Dimitrios TIKOPOULOS, Security Section of the Central Harbor Master's Office of Piraeus.

RESTREINT UE

Thursday, 25 January 2001
(morning)

POLICE DIRECTORATE OF IOANNINA

1. Police Colonel Georgios BINIGRIS, Director of the Police Directorate of Ioannina
2. Police Colonel Konstantinos KOLIAKIS, Police Directorate of Ioannina.
3. Police Captain A' Anastasios PAPPAS, Sub-director of the Security Division of Ioannina.
4. Anastasios ANALYTIS, Regional Director of Epirus and Island on Customs Control.
5. Police Captain A', Vassilios KONSTANTOPOULOS, Deputy Head of the Second Section for Economical Crime, Public Security Division/ H.P.H.Q, responsible for the multi-disciplinary Group on Organized Crime.
6. Police Captain A', Nikitas KALOGIANNAKIS, representative of the Police in the SODN, responsible for the Horizontal Group on Drugs.
7. Christos PENNAS, Head of the Section B, Responsible for the Multi-disciplinary Group on Organized Crime.
8. Odysseas PYLALIS, Officer at the 33rd Division of Customs Control, responsible for EUROPOL matters and the Customs Cooperation Group.
9. Lieutenant Commander Dionysios GIANNOUTSOS, Head of the Harbor matter's Office of Igoumenitsa.
10. Stefanos TZIMOGIANNIS, Regional Director of Epirus for the Economical Crime.
11. Demosthenis KRAVARIS, Deputy Regional Director of Epirus for the Economical Crime.
12. Lieutenant Ioannis KONTOPOULOS, Commander of Special Forces in Corfu.
13. Aristotelis TSEKAS, Director of Customs in Kakavia.
14. Police Officer Chrysoula KARAMPALI, Interpreter.

BORDER POST FOR KAKAVIA

1. Police Colonel Georgios BINIGRIS, Director of Police Directorate of Ioannina.
2. Police Colonel at the Police Directorate of Ioannina, Konstantinos KOLIAKIS.
3. Police Captain A', Anastasios PAPPAS, Sub-director of the Security Direction of Ioannina.
4. Police Captain A' Konstantinos TROMPOUKIS, Head of the Police Station of Kakavia
5. Aristotelis TSEKAS, Director of Customs in Kakavia
6. Police Captain A' Vasilios KONSTANTOPOULOS, Deputy Head of the Second Section for Economical Crimes, Public Security Division/H.P.H.Q., responsible for the Multi-disciplinary Group on Organized Crime.
7. Police Captain A', Nikitas KALOGIANNAKIS, representative of the Police in SODN, responsible for the Horizontal Group on Drugs.
8. Christos PENNAS, Head of the Section B, Responsible for the Multi-disciplinary Group on Organized Crime.
9. Odysseas Pylalis, Officer at the 33rd Division of Customs Control, responsible for EUROPOL matters and the Customs Cooperation Group.

RESTREINT UE

Friday, 26 January 2001
(morning)

DRUG ENFORCEMENT COORDINATING BODY.

1. Police Captain A', Nikitas KALOGIANNAKIS, representative of the Police at the Drug Enforcement Coordinating Body.
2. Lieutenant Konstantinos KARAGATSOS, representative of Port Police at the Drug Enforcement Coordination Body.
3. Customs Officer Spyridon GLIATIS, representative of Customs at the Drug Enforcement Coordinating Body.
4. Police Sub-Lieutenant Nikolaos PAPADOPOULOS, member of the Joint Secretariat of the Drug Enforcement Coordinating Body.

NATIONAL GROUP OF EUROPOL

1. Police Lieutenant A' Evagelos LOUKOUMIS, E.U./ EUROPOL Section, International Police Cooperation Division,

ORGANIZATION AGAINST DRUGS / OKANA

1. Anna KOKKEVI, President of OKANA, Deputy Professor at the University of Athens.
2. Stavroula PLAGIANNAKOU, Social Psychologist, National Centre of Documentation for Drugs.

STATE AIRPORT OF ATHENS

1. Police Captain A' Christos ANDROUTSOPOULOS, Head of the Drug Enforcement Section of the Airport.
2. Police Sub-Lieutenant Dimitrios PATRIKOS, Sub-Head of the Drug Enforcement Section of the Airport.
3. Nikolaos GEKELIS, Secretary of Customs at the airport of Athens, responsible for Smuggling and Drug Enforcement Squad.
4. Vasilios KONSTANTINEAS, Customs Officer of the Smuggling and Drug Enforcement Squad at the Customs Service of the airport of Athens.
5. Georgia GOURGANOU, Customs Officer at the airport of Athens.

RESTREINT UE

ANNEX B

List of Acronyms, Abbreviations and Terms

ACRONYM ABBREVIATION TERM	ORIGINAL GREEK	ENGLISH TRANSLATION OR EXPLANATION
DEA	Τμήμα Γενικών Υποθέσεων της Ελληνικής Αστυνομίας	General Affairs Section of the Greek Police
KETHEA	Κέντρα Θεραπείας Εξαρτημένων Ατόμων	Centre of Therapy for Dependent Individuals
OKANA	Οργανισμός Κατά των Ναρκοτικών	Greek Organisation Against Drugs
SDOE	Σώμα Δίωξης Οικονομικού Εγκλήματος	Financial Crime Prosecution Unit
SODN	Συντονιστικό Όργανο Δίωξης Ναρκοτικών	Drug Enforcement Co-ordinating Body
TDIN	Τμήμα Δίωξης Ναρκωτικών της Διεύθυνσης Ασφάλειας	Department for Drug Enforcement of the Directorate for Security

DECLASSIFIED